

UF 1461

Malsfeld – K 20

Teilnehmerversammlung Abfindungswunsch

25.11.2025



innovativ.bodenständig.amtlich.
www.hvbg.hessen.de

Ablauf des Flurbereinigungsverfahrens

Vorbereitungs- und Einleitungsphase

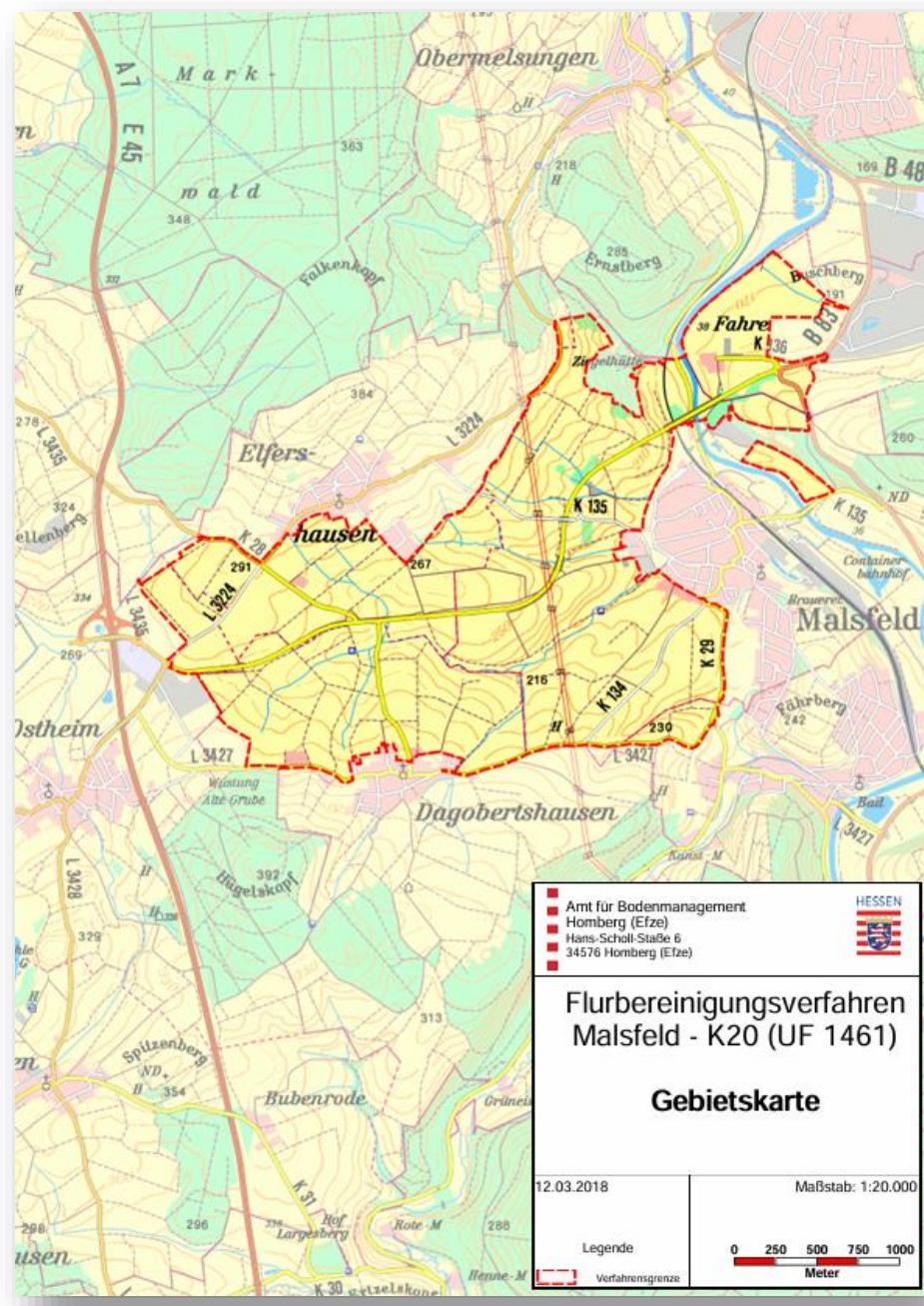


Planungsphase



Bodenordnungsphase

Schlussphase



Ablauf des Flurbereinigungsverfahrens

Bodenordnungsphase

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse ✓

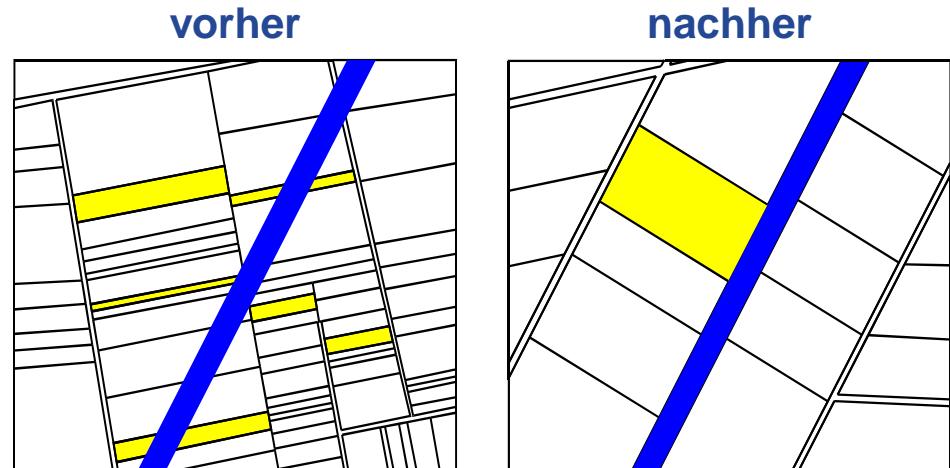
Abfindungswunsch / Abfindungsregelung

Vorläufige Besitzeinweisung

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

Ausführungsanordnung

➤ Eintritt des neuen Rechtszustandes



Abfindungswunsch / Abfindungsregelung

Grundsätze der Abfindung:

Die Abfindungsgrundsätze sind insbesondere in den §§ 44 und 45 FlurbG und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften geregelt.

Sie sind vom Vorstand der Teilnehmergemeinschaft in Abstimmung mit der Flurbereinigungsbehörde festgelegt worden:

Bereiche:

- Sicherstellung der langfristigen landwirtschaftlichen Nutzung
- Behandlung ökologisch wertvoller Flächen/Anlagen
- Behandlung von Schutzgebieten
- Behandlung von Sondergebieten



▪ Sicherstellung der langfristigen landwirtschaftlichen Nutzung (1)

- Zusammenlegung und zweckmäßige Gestaltung des zersplitterten und unwirtschaftlich geformten Grundbesitzes nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten in Bezug auf Lage, Form und Größe.
- Grundstücke müssen durch Wege zugänglich gemacht werden; die erforderliche Vorflut ist, soweit möglich, zu schaffen.
- Kleineigentümer oder Eigentümer mit nur einem Grundstück sind möglichst in Blöcken mit kürzeren Schlaglängen abzufinden.
- Zur Reduzierung der Fahrzeiten sollten Ausmärker ihren Abfindungsanspruch im Randbereich des Verfahrensgebietes in Richtung ihrer Heimatgemeinde oder in der Nähe ihrer Aussiedlung erhalten.
- Ökobetriebe sind in Blöcken mit überwiegender ökologischer Bewirtschaftung abzufinden. Nach Möglichkeit sind ganze Blöcke zuzuteilen.

▪ Sicherstellung der langfristigen landwirtschaftlichen Nutzung (2)

- Das Acker- Grünlandverhältnis sollte - wenn möglich - beibehalten werden. Größere Verschiebungen in den Nutzungsarten bedürfen der Zustimmung des Eigentümers.
- Größere Flächendifferenzen bedingt durch Klassenverschiebungen bedürfen der Zustimmung des Eigentümers.
- Wirtschaftserschwerisse sind - wenn möglich - in Land und nicht in Geld auszugleichen.
- Bei der Landabfindung sind die Pacht-/Bewirtschaftungsverhältnisse zu berücksichtigen. Dabei ist anzustreben, dass ein Block - wenn möglich - eine Wirtschaftseinheit bildet und von einem Landwirt bewirtschaftet wird.
- Lagebedingte Flächen (z.B. Kompensationsflächen Dritter, Flächen mit ökologischer Förderung, ...) sind besonders zu betrachten.

- **Sicherstellung der langfristigen landwirtschaftlichen Nutzung**
- **Behandlung ökologisch wertvoller Flächen/Anlagen**
 - Die im Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan vorgesehenen Grundstücke für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach Möglichkeit in das Eigentum der öffentlichen Hand zu bringen.
 - Geförderte Flächen, an denen Maßnahmen zur Renaturierung von Fließgewässer durchgeführt werden sollen, die der Wiederherstellung naturnaher Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Auen dienen, sind in das Eigentum der Gemeinde zu bringen.
 - Ökologisch wertvolle Grünlandflächen sowie die zu schützenden Landschaftsbestandteile sind zur langfristigen Sicherstellung in öffentliches Eigentum zu überführen oder sonstigen geeigneten Bewirtschaftern als Abfindung zu geben.

- **Sicherstellung der langfristigen landwirtschaftlichen Nutzung**
- **Behandlung ökologisch wertvoller Flächen/Anlagen**
- **Behandlung von Schutzgebieten**
 - Schutzgebiete, die positive oder negative Auswirkungen auf die Bewirtschaftung haben, sollten als bedingte Zuteilungsgebiete behandelt werden. Ein Heraus- oder Hereinlegen ist nur mit Zustimmung der Teilnehmenden möglich.

- **Sicherstellung der langfristigen landwirtschaftlichen Nutzung**
- **Behandlung ökologisch wertvoller Flächen/Anlagen**
- **Behandlung von Schutzgebieten**
- **Behandlung von Sondergebieten**
 - Ortsrandlagen oder Sondergebiete, wie z.B. Flächen der Bauleitplanung, sollten als bedingte Zuteilungsgebiete behandelt werden. Ein Herauslegen aus diesen Gebieten ist nur mit Zustimmung der Teilnehmenden möglich.

Abfindungswunsch / Abfindungsregelung

Vollmachten:

- Grundsätzlich möglich für jeden Eigentümer (Verweis auf Vordruck im Netz)
- Sinnvoll bei gemeinschaftlichem Eigentum (Ehepaar -03; Erbengemeinschaft -04)
→ ansonsten Unterschrift von allen Eigentümern (ein ET reicht nicht)
oder von Bevollmächtigtem
- Abstimmung untereinander notwendig, wie vorgegangen werden soll
- ggf. auch gegenseitige Vollmachten
- Hintergrund: ein Abfindungswunsch für eine Ordnungsnummer (Eigentumsverhältnis)
- Versand des Wunschformulars erfolgte an jeden Eigentümer bzw. Bevollmächtigten
zur Information

Nächster Schritt:

Abfindungswunsch

Gesetzliche Grundlage:

Die Teilnehmer sind nach § 57 FlurbG über ihre Wünsche für die Abfindung zu hören.



Abfindungswunschkformular:

Anlage Abfindungswunschkformular

Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)	HESSEN	-Flurbereinigungsbehörde- Hans-Scholl-Straße 6 34576 Homberg (Efze)
--	--------	---

Geschäftszeichen:
Ordnungsnummer:
Teilnehmer:
Name, Vorname
Adresse

Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)
-Flurbereinigungsbehörde-
Hans-Scholl-Straße 6
34576 Homberg (Efze)

Flurbereinigungsverfahren Malsfeld - K 20 (UF 1461)

Abfindungswünsche

I. BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE FESTSTELLUNGEN (bitte ankreuzen bzw. ausfüllen)

Lage des Wirtschaftshofes: Ort, Straße

Ich/Wir unterhalte(n) keinen landwirtschaftlichen Betrieb
 Ich/Wir führe(n) einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb
 Ich/Wir führe(n) einen landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb

Ich/Wir führe(n) einen landwirtschaftlichen Betrieb als ÖKO-Betrieb

Eigentum	Pachtland
Größe ha	Größe ha
Größe ha	Größe ha
Größe ha	Größe ha

Gesamtgröße des Betriebes:
davon in der Flurbereinigung:
davon Sonderkulturen:

Ich/Wir erhalte(n) Fördermittel aus folgenden Programmen (bitte ankreuzen):

Hess. Programme für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen (HALM/HALM2)
 Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ)
 sonstiges: _____

II. BESITZVERHÄLTNISSE

Außer meinem/unsrem Eigentum bewirtschaftet(n) ich/wir ständig noch die Grundstücke folgender Eigentümer (Name u. Anschrift):

Seite 1

Anlage Abfindungswunschkformular

Infolge Erbschaft gehören mir/uns allein oder als Mit/eigentümer folgende Grundstücke, die jedoch im Grundbuch noch nicht umgeschrieben sind (Gemarkung, Flur, Flurstück):

Die Grundstücke folgender Eigentümer (Name angeben) sollen zu meinem Besitz gelegt werden (Gründe angeben z. B. beabsichtigter Kauf, bevorstehende Heirat, beabsichtigte Dauerpacht etc.):

III. HINWEISE ZU DEN PACHTVERHÄLTNISSEN

Es wird darauf hingewiesen:

- dass durch die Flurbereinigung die bestehenden schriftlichen oder mündlichen Pachtverhältnisse unberührt bleiben.
- dass für die Regelung der Pachtverhältnisse die §§ 70 und 71 FlurbG maßgebend sind.

Ich/Wir habe(n) meine/unsre Grundstücke an folgende Personen (Name, Anschrift) verpachtet:

Ich/Wir habe(n) meine/unsre Grundstücke an folgende Personen (Name, Anschrift) verpachtet und bin/sind damit einverstanden, dass sie an die Grundstücke des Pächters gelegt werden:

Ich/Wir werde(n) meine/unsre Grundstücke an folgende Personen (Name, Anschrift) neu verpachten und bin/sind damit einverstanden, dass sie an dessen Grundstücke gelegt werden:

IV. ABFINDUNGSWÜNSCHE

Es wird darauf hingewiesen,

- dass es nur darauf ankommt, die Wünsche der Teilnehmer kennenzulernen und dass die Erfüllung der Wünsche keineswegs Versprechen werden kann.
- dass die Flurbereinigungsbehörde nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546) in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet ist, neben der vergleichenden Abfindung die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse aller Teilnehmer gegenseitiger abzuwägen.
- dass die Flurbereinigungsbehörde bestrebt ist, die Abfindung im Abfindungsregelungstermin zusammen mit dem Teilnehmer festzulegen.

Anmerkung:
Bitte geben Sie bei Ihren Wünschen die Gemarkung, die Gewannbezeichnung und die Blocknummer des Neuen Bestandes aus der Blockkarte an.

Seite 2

Anlage Abfindungswunschkformular
Ich/Wir wünsche(n) Abfindung:
Ackerland:

Grünland:

Wald, Sonderkulturen, andere Grundstücke:

- Ich/Wir bin/sind an einem Verzicht auf Landabfindung gegen Geld interessiert.
 Ich/Wir bin/sind an einer Mehrzuteilung gegen Geld interessiert.

Sonstiges:

Sollte der Platz für Ihre Wünsche nicht ausreichen, fügen Sie bitte weitere Seiten hinzu.
 Es sind _____ Seiten ergänzt.

Ereichbarkeit für Rückfragen: Tel.- / Mob.-Nr.:
E-Mail-Adresse:

Vorname, Nachname Unterzeichner (Druckbuchstaben):

Ort Datum Unterschrift(en) des/der Teilnehmer(s)/Bevollmächtigten/Vertreters Seite 3

(Das Formular steht im Downloadbereich zur Verfügung)

Kartenmaterial:

- Über den Link <https://hvbg.hessen.de/uf1461> gelangen Sie auf die Internetseite des Flurbereinigungsverfahrens.
Dort finden Sie im Downloadbereich unter dem Menüpunkt „Abfindungswunsch“ eine Übersichtskarte und eine Blockkarte.
- Die Übersichtskarte dient zur Orientierung im gesamten Verfahrensgebiet, ist mit einem Luftbild hinterlegt und bildet die aktuellen Flurstücksgrenzen sowie die neuen Blockgrenzen ab.
- Die Blockkarte bildet das Gerüst für die spätere Zuteilung. In der Regel wird ein Block durch umlaufende Wege und Gewässer begrenzt. Jeder Block hat eine eigene Blocknummer. Die Nummer Ihres Wunschblockes tragen Sie bitte im Abfindungswunschformular ein.
- Bei Ihrem Abfindungswunsch beachten Sie bitte die Differenzierung zwischen Acker- und Grünland sowie die Zusammenlegung von Eigentumsflächen als Ziel der Flurbereinigung.

Abfindungswunsch

Ablauf:

Das ausgefüllte Formular senden Sie bitte **bis zum 30.01.2026** an uns zurück.

Sollten Sie beim Ausfüllen Unterstützung benötigen, können Sie ihre Wünsche den Bediensteten des Amtes für Bodenmanagement in einem mit Ihnen vereinbarten Termin mitteilen.

Zeitraum für Termine: **19.01.2026 – 20.03.2026, 9 Wochen**

Dieser findet in der Regel im Amt für Bodenmanagement in Homberg (Efze) in der Hans-Scholl-Straße 6 in 34576 Homberg (Efze) statt. In Einzelfällen bieten wir auch Termine auf der Gemeinde Malsfeld (Sitzungssaal), Lindenstr. 1 in 34323 Malsfeld an.

Abfindungswunsch

**Nutzen Sie Ihre Chance und äußern Sie Ihren Wunsch!
Zu spät eingegangene Wünsche können unter Umständen nicht
berücksichtigt werden.**

Nächster Schritt:

Zuteilungsentwurf

Nachdem die Wünsche aller Teilnehmer/innen gehört worden sind, wird auf dieser Grundlage ein Zuteilungsentwurf von der Flurbereinigungsbehörde für das gesamte Verfahrensgebiet erstellt.

Nächster Schritt:

Abfindungsregelung

Die Flurbereinigungsbehörde ist bestrebt, die Abfindung in einem Termin gemeinsam mit den jeweiligen Teilnehmenden festzulegen. Dazu wird in dem Termin eine Abfindungsregelung zwischen Behörde und Teilnehmer zur vorgesehenen Abfindung getroffen.

Abfindungsregelung

- ! Die Erfüllung der Wünsche kann natürlich nicht versprochen werden.

Alle Teilnehmenden sollten daher auch über mögliche Abfindungs-Alternativen nachdenken und in den Wünschen äußern. Nur das, was der Flurbereinigungsbehörde bekannt ist, kann Berücksichtigung finden.

Nächster Schritt:

Vorläufige Besitzeinweisung

- Ist Ziel diesen Abschnittes
 - Vorteile durch neue Bewirtschaftungseinheiten schon nutzen
 - Eigentum muss noch nachgezogen werden
-
- Nächster Abschnitt:

Aufstellung des Flurbereinigungsplans

UF 1461
Malsfeld – K 20



<https://hvbg.hessen.de/uf1461>

Ansprechpartner **Sachbearbeitung Bodenordnung**

Herr Martin Bigge

Telefon: 0611 - 535 - 2129

E-Mail: martin.bigge@hvbg.hessen.de

Frau Katja Nuhn-Rassner

Telefon: 0611 - 535 - 2216

E-Mail: katja.nuhn-rassner@hvbg.hessen.de

Verfahrensleitung

Frau Nina Schäfer

Telefon: 0611 - 535 - 2256

E-Mail: nina.schaefer@hvbg.hessen.de



innovativ.bodenständig.amtlich.

www.hvbg.hessen.de